

Einberufung
der ordentlichen Hauptversammlung
der SYNLAB AG am 16. Mai 2025

SYNLAB AG

München

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der SYNLAB AG am
16. Mai 2025

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur

ordentlichen Hauptversammlung der SYNLAB AG

ein, die am

Freitag, 16. Mai 2025, 10.00 Uhr MESZ,

im Studio Balan, Moosacher Str. 86, 80809 München, stattfindet.

TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses einschließlich des zusammengefassten Lageberichts und des gebilligten Konzernabschlusses für die SYNLAB AG zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.**

Die genannten Unterlagen sind im Internet veröffentlicht unter der Adresse:

<https://www.synlab.ag/de/hauptversammlung/2025>

Sie werden auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der SYNLAB AG.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn der SYNLAB AG in Höhe von EUR 3.801.926,72 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025.**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungs- & Risikoausschusses vor, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der SYNLAB AG auf die Hauptaktionärin Ephios Bidco GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-Out)**

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von 95 vom Hundert des Grundkapitals gehören (der Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Das Grundkapital der SYNLAB AG beträgt EUR 222.222.222,00. Es ist eingeteilt in 222.222.222 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die SYNLAB AG hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 2.445.002 eigene Aktien. Die Ephios Bidco GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 286393, (im Folgenden auch die „Hauptaktionärin“) hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung direkt 213.535.872 Stückaktien an der SYNLAB AG und damit rund 97,16 % des Grundkapitals der SYNLAB AG, wobei die eigenen Aktien der SYNLAB AG für die Zwecke der Berechnung des Gesamtbetrags des Grundkapitals nach §§ 327a Abs. 2, 16 Abs. 2 Satz 2 AktG abgezogen wurden. Damit ist die Ephios Bidco GmbH Hauptaktionärin der SYNLAB AG im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Ephios Bidco GmbH übermittelte mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 das Verlangen auf Einberufung einer Hauptversammlung der SYNLAB AG, um die Übertragung der Aktien der verbleibenden (Minderheits-) Aktionäre auf die Ephios Bidco GmbH gegen eine angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) zu beschließen. Die Hauptaktionärin hat ihr Übertragungsverlangen mit Schreiben vom 31. März 2025 bestätigt und dahingehend konkretisiert, dass sie die Höhe der Barabfindung, die den Minderheitsaktionären für die Übertragung der Aktien zu gewähren ist, auf EUR 13,11 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der SYNLAB AG festgelegt hat.

Die von der Ephios Bidco GmbH festgelegte Barabfindung basiert auf einer gutachtlichen Stellungnahme der von ihr beauftragten ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, die eine Unternehmensbewertung nach verschiedenen Bewertungsmethoden vorgenommen hat. In einem schriftlichen Bericht gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG an die Hauptversammlung der SYNLAB AG hat die Hauptaktionärin die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der von ihr festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet (sog. Übertragungsbericht). Die Angemessenheit der Barabfindung wurde durch die A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auf Antrag der Ephios Bidco GmbH durch das Landgericht München I ausgewählt und mit Beschluss vom 7. Januar 2025 zum sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung bestellt wurde, geprüft und bestätigt. Die A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat hierüber gemäß § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i. V. m. § 293e AktG einen Prüfungsbericht erstattet.

Zudem hat die Hauptaktionärin dem Vorstand der SYNLAB AG eine Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, gemäß § 327b Abs. 3 AktG übermittelt, wonach die Deutsche Bank AG unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Ephios Bidco GmbH übernimmt, den Minderheitsaktionären der SYNLAB AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister der SYNLAB AG unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 327b Abs. 2 AktG zu zahlen.

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre bedarf des Beschlusses der Hauptversammlung und wird wirksam, wenn der Beschluss in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß dem konkretisierten Verlangen der Ephios Bidco GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der SYNLAB AG mit Sitz in München werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Ephios Bidco GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 286393 (Hauptaktionärin), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 13,11 je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie auf die Hauptaktionärin übertragen.

Hinweis:

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die von der Ephios Bidco GmbH mit dem konkretisierten Übertragungsverlangen festgelegte Höhe der angemessenen Barabfindung von EUR 13,11 auf dem nach IDW S1 ermittelten Ertragswert (nach persönlichen Steuern) beruht. Bewertungsstichtag ist der Tag der ordentlichen Hauptversammlung. Der ermittelte Ertragswert wurde auf diesen Tag hochgerechnet.

Bei der Ermittlung des Ertragswerts nach IDW S 1 werden die zukünftigen finanziellen Überschüsse mit den Kapitalkosten auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Den für die Ermittlung des Ertragswerts verwendeten Kapitalkosten lag ein risikoloser Basiszinssatz von 2,75% zugrunde. Wie von der Ephios Bidco GmbH im konkretisierten Übertragungsverlangen mitgeteilt und im Übertragungsbericht näher erläutert, ist es möglich, dass es bis zum Bewertungsstichtag auf Basis der aktuellen Renditen der Bundesanleihen zu einer Erhöhung des risikolosen Basiszinssatzes kommt. Damit würden sich die Kapitalkosten entsprechend erhöhen und damit der Ertragswert niedriger werden. Dadurch würde sich auch die angemessene Barabfindung pro Aktie verringern.

ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH hat in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiszinssatzes die angemessene Barabfindung je Aktie unter der Annahme errechnet, dass alle anderen Parameter un-

verändert bleiben. Wie von der Ephios Bidco GmbH im Übertragungsbericht näher erläutert, ergeben sich daher unter sonst gleichen Bedingungen bei einem Anstieg des risikolosen Basiszinssatzes die folgenden Barabfindungsbeträge je Aktie:

Basiszinssatz	Barabfindung
2,75%	EUR 13,11
3,00%	EUR 12,44
3,25%	EUR 11,82

Sowohl ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH als auch der gerichtlich bestellte sachverständige Prüfer A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zum Bewertungsstichtag jeweils eine Stichtagserklärung zur Angemessenheit der ggf. notwendigen Neuberechnung der Barabfindung abgeben. Die Anpassung erfolgt nur, soweit die A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Angemessenheit der geänderten Barabfindung zum Bewertungsstichtag in der Stichtagserklärung bestätigt und nur, wie in der oben aufgeführten Tabelle antizipiert.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der im Beschlussvorschlag enthaltene Barabfindungsbetrag von EUR 13,11 entsprechend den Angaben in der vorstehenden Tabelle anzupassen. Im Übrigen bleibt der Wortlaut des Beschlussvorschlages zu Tagesordnungspunkt 6 unverändert. In der Hauptversammlung soll dann über den Beschlussvorschlag mit dem entsprechend angepassten Barabfindungsbetrag beschlossen werden.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.synlab.ag/de/hauptversammlung/2025> zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses zu Punkt 6 der Tagesordnung;
- die Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der SYNLAB AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der Übertragungsbericht der Ephios Bidco GmbH gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG über die Voraussetzungen der Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung mit Anlagen (einschließlich der gutachtlichen Stellungnahme der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH zur Angemessenheit der Barabfindung);
- der Prüfungsbericht gemäß §§ 327c Abs. 2, 293e Abs. 1 AktG des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Anlagen;
- die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15.1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Ihre Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform und in deutscher oder englischer Sprache spätestens am **Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ**, zugehen unter der Adresse

SYNLAB AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu.

Gemäß § 15.2 der Satzung der Gesellschaft ist für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung („**Nachweisstichtag**“) – also **Donnerstag, 24. April 2025, 24:00 Uhr MESZ** – beziehen und der SYNLAB AG spätestens am **Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ**, zugehen unter der Adresse

SYNLAB AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu.

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigte Aktionär kann sich gemäß § 15.3 der Satzung der Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, etwa ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 15.3 der Satzung der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu bevollmächtigenden Dritten zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft oder der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist der Gesellschaft zu übermitteln unter der Adresse

SYNLAB AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

oder per E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu.

Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per E-Mail übermittelt, so muss diese Erklärung der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 15. Mai 2025 (18:00 Uhr (MESZ)) zugehen. Der Nachweis über die Erteilung einer Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden.

Etwaige Anträge nach §§ 126, 127 AktG sind der Gesellschaft in Schriftform zu übersenden unter der Adresse

SYNLAB AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München

Etwaige Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugehen, also spätestens am Donnerstag, den 1. Mai 2025.

München, im April 2025

SYNLAB AG
DER VORSTAND

DATENSCHUTZHINWEISE

Mit den vorliegenden Datenschutzhinweisen informiert die SYNLAB AG als Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 7 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – „**DSGVO**“) über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre und Ihrer Bevollmächtigten sowie ihrer diesbezüglichen Rechte nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Aktiengesetz im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung der SYNLAB AG. Die SYNLAB AG verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (zum Beispiel Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Anmeldebestätigung) sowie gegebenenfalls personenbezogene Daten der Bevollmächtigten.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung der Hauptversammlung und die Teilnahme an der Hauptversammlung der SYNLAB AG, die Ausübung der Rechte der Aktionäre vor und während der Hauptversammlung sowie die Erfüllung der mit der Hauptversammlung verbundenen gesetzlichen Vorgaben rechtlich zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit §§ 118 ff. AktG. Daneben verarbeitet die SYNLAB AG personenbezogene Daten zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, wie der Durchführung und dem geordneten Ablauf der Hauptversammlung, der Bearbeitung eingereicherter Fragen und / oder von in der Hauptversammlung eingelegten Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Rahmen des Fragerechts nennt die SYNLAB AG den Namen des Aktionärs und/oder seines Bevollmächtigten, sofern diese gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO in die Nennung ihrer Namen eingewilligt haben.

Die SYNLAB AG bedient sich zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung zum Teil externer Dienstleister in der EU (wie zum Beispiel Hauptversammlungs-Dienstleistern, IT-Dienstleistern, Banken, Notaren oder Rechtsanwälten, etc.). Soweit die von der SYNLAB AG für die Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragten Dienstleister als Auftragsverarbeiter agieren, verarbeiten diese personenbezogene Daten der Aktionäre ausschließlich nach Weisung der SYNLAB AG und nur, soweit dies für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter der SYNLAB AG, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf personenbezogene Daten haben müssen, und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus sind personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern, die an der Hauptversammlung teilnehmen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für andere Aktionäre und Aktionärsvertreter einsehbar.

Die SYNLAB AG verarbeitet die personenbezogenen Daten für die Dauer der Hauptversammlung und damit verbundenen (nachfolgenden) Tätigkeiten und löscht die personenbezogenen Daten der Aktionäre im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten für die ursprünglichen Zwecke der Erhebung oder Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, die Daten nicht mehr im Zusammenhang mit etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bestehen.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen haben die Aktionäre das Recht, Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO) und die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu beantragen. Die Aktionäre können ihre personenbezogenen Daten, die sie der SYNLAB AG bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Art. 20 DSGVO). Daneben haben die Aktionäre das Recht ihre einmal erteilte Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Aktionäre können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO widersprechen, wenn diese auf Grundlage berechtigter Interessen verarbeitet werden. Im Falle eines Widerspruchs wird die SYNLAB AG die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Aktionäre und Aktionärsvertreter erreichen den Datenschutzbeauftragten der SYNLAB AG unter:

SYNLAB AG
Natalya Spuling

Datenschutzbeauftragte
Moosacher Straße 88
80809 München
E-Mail: dpo@synlab.com

Zudem steht den Aktionären ein Beschwerderecht bei den Aufsichtsbehörden zu (Art. 77 DSGVO).

Zuständige Aufsichtsbehörde für die SYNLAB AG ist:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD),
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach
Tel.: +49 981 53 1300
Fax: +49 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de